

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
und der

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH

Georg-Gröning-Straße 55, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

**zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung gem.
§ 35a SGB VIII**

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die von der **Caritas-Erziehungshilfe gGmbH** zu erbringende Leistung, Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII, und deren Vergütung nach § 77 SGB VIII. Die beiliegende Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und der Berechnungsbogen (Anlage 2) sind Bestandteile dieses Vertrags.

2. Leistung

2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2 Klassenfahrten sind nicht im Leistungsentgelt berücksichtigt; sie sind nach tatsächlicher Durchführung gesondert abzurechnen.

2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter:innen einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den Zeitraum vom 01.04.2023 - 31.03.2024 beträgt die Vergütung

in der **Tätigkeitsgruppe I:** **46,50 € pro Fachleistungsstunde**
in der **Tätigkeitsgruppe II:** **41,36 € pro Fachleistungsstunde.**

3.2. Mit der o. g. Fachleistungsstunde sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der Fachleistungsstunden sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z. B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4. Es können nur die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden und nur bis zum zugesicherten Umfang (Kostenzusicherung) vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) erstattet werden. Abweichend hiervon werden nach Ziffer 10 des entsprechenden Leistungsangebotstyps (Leistungsbeschreibung) für die Krankheits- oder Ausfalltage der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen (Schüler:innen) die hierfür anfallenden Kosten für die Zeit von in der Regel 15 Schultagen vom zuständigen örtlichen Jugendamt erstattet.

3.5. Die in der jeweiligen Kostenzusicherung zugesicherten Fachleistungsstunden werden zunächst in der Form eines gemittelten Monatsbetrages in den ersten elf Monaten vorausgezahlt (monatlicher Vorausbetrag; Abschlagszahlung). Die Ermittlung des monatlichen Vorausbetrags erfolgt nach Ziffer 10 des entsprechenden Leistungsangebotstyps (Leistungsbeschreibung).

3.6. Bei einem Beginn oder einer Beendigung der Hilfe bzw. ein vorzeitiger Abbruch im laufenden Monat wird der monatliche Vorausbetrag (s. Ziffer 3.5) anteilig (1 Tag = 1/30,4 des monatlichen Vorausbetrages) für diesen Monat gezahlt.

3.7. Nach einem Schuljahr werden die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden unter Maßgabe des zugesicherten Umfangs (Kostenzusicherung) mit den bereits ausgezahlten monatlichen Vorausbeträgen verrechnet (Spitzabrechnung).

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluation

4.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.

4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2022 und 2023 und ist bis spätestens 31. März 2024 einzureichen.

4.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere

auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2023. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.2 bestimmten Mindestlaufzeit

5.2. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der örtlichen Träger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.1 bedarf es in diesem Fall nicht.

5.4 Bei Neuabschluss des TV-L kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

